

nicht völlig freigesprochen worden, festgestellt wissen will, die relative Fassung „nach allgemeinen Begriffen“ aber auch nicht immer zweifellose Maße geben wird, so hält der Ausschuss die Fassung des Gesetzes für angemessener.

Präsident Cuno: Verlangt Jemand über §. 91 zu sprechen? — Es hat sich Niemand um das Wort gemeldet. Ich darf daher sofort zur Abstimmung schreiten und fragen: ob Sie nach Anrathen des Ausschusses auf der fünften Zeile nach den Worten: „mit ihnen“, die Worte: „von Seiten der Behörde“ eingeschaltet sehen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und ob Sie mit dieser Aenderung §. 91 nach der von der Regierung vorgelegten Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Den Berichterstatter ersuche ich, die §§. 92—98 in ununterbrochener Folge vorzulesen, da der Ausschuss nichts dagegen erinnert hat.

Berichterstatter Abg. Herald:

### §. 92.

#### Befähigung der Steiger.

Als Steiger dürfen nur Personen angenommen werden, welche sich die nöthigen Kenntnisse hierzu auf einer inländischen Bergschule angeeignet haben oder von dem Bergamte zu Verwaltung der in Frage befindlichen Stelle, nach Maßgabe ihrer zeitherigen Dienstleistung, für befähigt erachtet worden sind und sich dieserhalb, sowie hinsichtlich ihrer Unbescholtenheit, durch bergamtliche Zeugnisse zu legitimiren vermögen.

### §. 93.

#### Verpflichtung.

Die Grubenofficianten und Aufseher sind von dem Bergamte zu verpflichten.

### §. 94.

#### Besoldung.

Die Bestimmung der den Grubenofficianten und Aufsehern zu gewährenden Besoldungen und Löhne bleibt den Grubeneigenthümern überlassen.

### §. 95.

#### Geschäftskreis des Schichtmeisters.

Der Schichtmeister hat den Betrieb der Grube zu leiten, die zur Ausführung der festgesetzten Betriebspläne nöthigen Veranstaltungen in Gemeinschaft mit dem Steiger zu treffen, die Aufsicht über die Steiger und das sonstige Dienst- und Arbeiterpersonal zu führen, die Einnahmen und Ausgaben beim Grubenbetriebe zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und abzulegen und die Beschlüsse und Aufträge der Grubeneigenthümer in diesen Beziehungen auszuführen.

### §. 96.

#### Geschäftskreis des Steigers.

Dem Steiger liegt die specielle Leitung und Beaufsichtigung aller Gruben- und Tagearbeiten, welche zum Betriebe der Grube nach Maßgabe der Betriebspläne, der polizeilichen Vorschriften oder der besondern Anweisung des Schicht-

meisters vorzunehmen sind, die Aufsicht über das ihm untergebene Dienst- und Arbeiterpersonal, die Sorge für Bewahrung und Erhaltung des ihm anvertrauten Eigenthums der Grube, sowie die Verbindlichkeit ob, dem Schichtmeister die nöthigen Rechnungsunterlagen zu gewähren.

### §. 97.

#### Nähere Bestimmungen.

Das Nähere über den Umfang des Geschäftskreises der Grubenofficianten ist in dem diesem Gesetze beigefügten Regulative A. festgestellt.

### §. 98.

#### Verantwortlichkeit.

Die Grubenofficianten und Aufseher sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, den Grubeneigenthümern verantwortlich. Wegen solcher Handlungen, welche den Polizeivorschriften (§. 75) entgegenlaufen, sind dieselben von der Bergbehörde unmittelbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Vizepräsident Haberkorn: Gegen den Inhalt der §§. 92—98 hat der Ausschuss gar nichts erinnert, und vielmehr deren pure Annahme empfohlen. Der Zeitersparniß wegen beantrage ich, daß, insofern nicht von einzelnen Abgeordneten besondere Anträge über einzelne dieser Paragraphen gestellt werden, über die gesammten Paragraphen gemeinschaftlich abgestimmt werde.

Präsident Cuno: Zunächst werde ich zu fragen haben, ob der vom Vizepräsidenten Haberkorn gestellte Antrag Unterstützung findet? — Zahlreich.

Präsident Cuno: Es versteht sich überhaupt, daß der Antrag nur mit der Beschränkung gilt, daß nicht die Abstimmung über einzelne Paragraphen von einem oder dem andern Abgeordneten gewünscht wird.

Abg. Braun: Ich habe mir das Wort erbeten, um über §. 93 meine Ansicht nicht allein auszusprechen, sondern auch demselben eine andere Fassung zu geben und einen Antrag darauf zu stellen. Es lautet nun dieser Paragraph: „die Grubenofficianten und Aufseher sind vom Bergamte zu verpflichten.“ Ich frage nun, wer ist unter Grubenofficianten, wer unter Aufseher gemeint? Bisher wollte man allerdings einzig und allein nur die Schichtmeister als Grubenofficianten anerkennen, während man die Obersteiger gleich den übrigen Untersteigern aller Branchen nur als Aufseher betrachtete. Aber, meine Herren, wer die Stellung eines Obersteigers dem ganzen Grubenpersonale gegenüber kennt, wer da weiß, mit welcher Mühwaltung, Besonnenheit, Umsicht und überhaupt practischen Kenntnissen derselbe in jeder Beziehung aufzutreten, welche große Verantwortlichkeit er übernommen hat, wer ferner die Thätigkeit, die in der That von früh bis Abends in Anspruch genommen wird, welche unbedingt seine Stellung mit sich bringt, berücksichtigt, kann unmöglich im Interesse der ganzen Gruben-